

### Rechtsauskunft

#### Abgelehnte Maturaarbeit; Nichteinhaltung der Abgabefrist

---

#### Sachverhalt:

Was sind die Konsequenzen einer abgelehnten Maturaarbeit? Was passiert, wenn die Maturaarbeit zu spät eingereicht wird?

---

#### Rechtslage:

Eine Repetition des 4. Jahres ist möglich, auch wenn vorher schon eine Repetition wegen ungenügender Noten erfolgt ist. Die 4. Klasse ist vollständig zu wiederholen. Erfahrungsnoten aus früheren Jahren bleiben bestehen, diejenigen des 4. Jahres werden neu geschrieben. Die Vormatura soll wenn möglich wiederholt werden, wobei die Note der Wiederholung für das Maturitätszeugnis zählt. Kann die Vormatura nicht wiederholt werden, zählt die alte Note. Bei Nichtbestehen der Maturaprüfung kann ein Jahr später nochmals angetreten werden. Die Maturaarbeit zählt als Maturitätsfach und wird benotet (vgl. II. Nachtrag zum Maturitätsprüfungsreglement vom 21. Mai 2008, SchBl 2008, Nr. 6; Art. 1 und 5 Maturitätsprüfungsreglement). Für die Zulassung zu den Maturaprüfungen ist keine genügende Note in der Maturaarbeit nötig (ERB 2008/216). Allerdings muss eine ungenügende Note in der Maturaarbeit – wie die ungenügenden Noten in anderen Maturitätsfächern – doppelt kompensiert werden, damit das Maturitätszeugnis erteilt werden kann (Art. 16 Maturitätsprüfungsreglement). Eine Ablehnung der Maturaarbeit ist bei diesen Klassen mithin nur noch bei Vorliegen eines Plagiats (Art. 1<sup>quater</sup> Maturitätsprüfungsreglement) oder bei nicht fristgerechter Abgabe der Maturaarbeit (Art. 1<sup>sexies</sup> Maturitätsprüfungsreglement) möglich. Die Maturaarbeit wird von einer Lehrperson betreut. Stellt diese fest, dass Abgabe und Präsentation gefährdet sind, macht die Lehrperson die Schülerin oder den Schüler auf die Möglichkeit aufmerksam, ein Gesuch um Fristerstreckung einzureichen. Ein entsprechendes Gesuch ist von der zuständigen Stelle (in Ermangelung einer Kompetenzzuweisung an das Rektorat) unter Ausübung des pflichtgemässen Ermessens zu behandeln (Bildung einer einheitlichen Praxis). Wird dem Gesuch stattgegeben, ist die verspätete Abgabe wie eine ordnungsgemässe Abgabe zu behandeln.

Erfolgt die Abgabe dennoch zu spät, ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Sofern keine sachlichen Gründe (Härtefälle, wie z.B. Todesfall in der Familie) für die verspätete Abgabe vorliegen, kann verfügt werden, dass die Schülerin oder der Schüler nicht zur Maturaprüfung zugelassen wird. Die Rektorin oder der Rektor kann die Arbeit bei verspäteter Abgabe ohne Möglichkeit zur Nachbesserung ablehnen. Die Maturitätsprüfung gilt als nicht bestanden und kann frühestens im nächsten Jahr nochmals abgelegt werden (vgl. Art. 1<sup>sexies</sup> Maturitätsprüfungsreglement). Die konkreten Rahmenbedingungen für die Erstellung und Abgabe der Maturaarbeit werden in Ergänzung der Bestimmungen des Maturitätsprüfungsreglements durch die Schule festgelegt.

---

#### Rechtsgrundlage:

erwähnt

---

ko / 8. Februar 2005, aktualisiert fg / 23. Juli 2008, überprüft ko, September 2011, geprüft ha / Juli 2022